

## Bestimmungen und Hinweise bei Installation/Deinstallation bzw. Wechsel von Zwischenzählern zur Erfassung nicht eingeleiteter Wassermengen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Bestimmungen und Hinweise **nicht für eine Nutzung des anfallenden Niederschlagswasser im Haus** (z.B. Toilettenspülung) gelten. Hierfür ist eine entwässerungstechnische Zustimmung erforderlich, außerdem sind weitere Bestimmungen zu beachten.

1. Zur Minderung der Abwassergebühren (Schmutz- bzw. Niederschlagswassergebühren) können Zwischenzähler eingebaut werden, und zwar bei
  - Trinkwasserverwendung (für Gartenbewässerung; Landwirtschaft o.ä.)
  - Niederschlagswasserverwendung aus Zisternen (für Gartenbewässerung; Landwirtschaft o.ä.)
 Für die Installation gelten die Bestimmungen in § 12 Absatz 10 der Beitrags- und Gebührensatzung - BGS.
2. **Zwischenzähler müssen geeicht** (§ 2 des Eichgesetzes) **und**, gemäß § 12 Absatz 10 der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS), **fest in der Leitung installiert sein!** Nach der Zählerinstallation darf in der Leitung, außer der Gartenentnahmestelle im Außenbereich, keine weitere Zapfstelle vorhanden sein. Das Abwasserwerk akzeptiert eine direkte Installation an der Außenzapfstelle, allerdings muss der Zähler dann zwingend mit der Zapfstelle verplombt sein und darf während der Nutzungsperiode nicht abgenommen werden. Zähler an Außenzapfstellen müssen daher frostsicher sein. Auf der Rückseite finden Sie Beispielfotos von korrekten Installationen.
3. Die Eichung des Zählers ist nach § 12 der Eichordnung mindestens alle 6 Jahre zu wiederholen und dem Abwasserwerk der entsprechende Nachweis unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
4. Der Einbau/Ausbau bzw. Wechsel eines oder mehrerer Zwischenzähler ist dem Abwasserwerk unter Angabe folgender Daten mitzuteilen:
  - Einbau-/Ausbaudatum
  - Zählernummer(n)
  - Einbau-/Ausbaustand des Zählers / der Zähler
  - Eichnachweis
  - gemessener Wasserart (Trinkwasser oder Niederschlagswasser)

### Folgende Nachweise per Foto sind zusätzlich beizufügen:

- **bei Ausbau oder Wechsel:** Nachweis des festen Einbaus/der Verplombung und des Ausbaustandes mit Zählernummer durch **Foto vor Zählerdeinstallation**
- **bei Einbau oder Wechsel:** Nachweis des festen Einbaus/der Verplombung, des Einbaustandes mit Zählernummer **und der Eichung** durch **Foto nach Zählerinstallation**

Das entsprechende Formblatt bitte beim Abwasserwerk anfordern.

5. Zur ordnungsgemäßen Berechnung der Abwassergebühren erhält der Gebührenpflichtige durch das Abwasserwerk im Dezember eines jeden Jahres eine Aufforderung zur Mitteilung des Zählerstandes. Sofern die Aufforderung Ihnen nicht bis zum 28.12. vorliegt, sind dem Abwasserwerk der Zählerstand (abgelesen zum 31.12.) und die Zählernummer unaufgefordert mitzuteilen.
6. Sämtliche Mitteilungen sind **in schriftlicher Form** (auch als Fax oder E-Mail) dem Abwasserwerk vorzulegen.  
 Fax – Nummer      02244 / 889-130  
 E-Mail:    abwasser@koenigswinter.de
7. Die Berechnung der absetzbaren Wassermenge erfolgt gemäß den Bestimmungen in der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Königswinter (BGS).
8. Eine örtliche Überprüfung der Angaben behält das Abwasserwerk sich jederzeit vor.

**Auskunft** erteilt der Geschäftsbereich Tief- und Gartenbau, Obere Straße 8, Königswinter – Thomasberg.

Öffnungszeiten:

montags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags zusätzlich	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung	

**Ihre Ansprechpartner** (Fax-Nummer und E-Mail Adresse siehe Punkt 6):

Diana Schedemolk	Barbara Rademacher
Zimmer 112	Zimmer 111
Telefon: 02244 - 889132	Telefon: 02244 - 889129

## BEISPIELE ZUM ZWISCHENZÄHLEREINBAU (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Fester Einbau eines Zwischenzählers in zuführender Leitung:



Zwischenzähler mit fachgerechter Verplombung:

